

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Version 1.1 – Gültig ab 01.01.2023

Die jeweils gültige Version dieses Dokuments ist jederzeit auf <https://landmarkglobal.com/eu/en/terms-and-conditions> verfügbar.

Landmark Global behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern, vorausgesetzt, dass eine angemessene Ankündigung erfolgt ist.

1. Einführung

Art. 1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsbeziehungen mit Landmark Global gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 1. Vertragsparteien, Großgeschriebene Begriffe und Rangordnung“ der „Besonderen Bedingungen“:

bpost NV van publiek recht/SA de droit public, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach öffentlichem Recht, gegründet nach belgischem Recht, mit eingetragenem Geschäftssitz an der Anschrift Boulevard Anspach 1, Briefkasten 1 Brüssel, Belgien, Unternehmensnummer 0214.596.464, handelnd unter dem Markennamen Landmark Global.

Mit der Unterzeichnung (digital oder physisch) eines Dienstvertrags oder durch Einlieferung Internationaler Sendungen bei Landmark Global oder einem Subunternehmer von Landmark Global stimmt der Kunde den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu und erklärt, dass er an diese gebunden ist und sie einhalten wird.

Art. 2 Diese AGB definieren exklusiv die Rechte und Verpflichtungen zwischen Landmark Global und dem Kunden, sofern nicht in den Besonderen Bedingungen etwas anderes vereinbart ist.

Art. 3 Jede Partei handelt als eine unabhängige Rechtsperson in Bezug auf die Ausführung der Services. Kein Inhalt dieses Dienstvertrags und kein Verhalten einer der Parteien kann ein Eingehen eines Gemeinschaftsunternehmens, einer Partnerschaft oder ein die Parteien beteiligendes Unternehmen bedeuten oder als solches ausgelegt werden.

Art. 4 Sofern nicht ausdrücklich in diesen AGB erwähnt, ist der exakte Betrag jeder in diesen AGB genannten Verwaltungskosten oder -gebühren in „Anhang II – Tarife“ des Dienstvertrags aufgeführt.

Art. 5 Landmark Global behält sich das Recht vor, Subunternehmer für die Ausführung seiner Dienste anzustellen („Subunternehmer“).

2. Definitionen

Cap Großgeschriebene Begriffe, die in diesen AGB verwendet werden und nicht anderswo definiert sind, haben folgende ihnen zugewiesene Bedeutung:

- a.** Landmark Global, wie definiert in Art 1 dieser AGB
- b.** Grenzüberschreitend: Versandaktivität, die eine Grenze zwischen zwei Ländern überschreitet
- c.** Einlieferung: das Einliefern von Internationalen Sendungen bei Landmark Global oder einem Landmark-Global-Subunternehmer zu deren Bearbeitung

d. Einlieferungsdocument: ein Ausdruck eines Dokuments, der vom Kunden zur Übergabe einer Sendung an Landmark Global oder an einen Landmark-Global-Subunternehmer verwendet wird

e. Briefpost, Päckchen oder Paket, die grenzüberschreitend verschickt werden. Internationale Sendung oder Sendung

f. Briefpostservices: alle vertraglich als Volumail bezeichneten Services, sowie deren Varianten und Nachfolgerservices, inkl. Easy response

g. Päckchenservices: alle vertraglich als MiniPak und Dragon Scan bezeichneten Services sowie deren Varianten und Nachfolgerservices, inkl. Easy return

h. Paketservices: alle vertraglich als MaxiPak bezeichneten Services, sowie deren Varianten und Nachfolgerservices, inkl. Global Tracked Returns solutions

i. Kunde: die natürliche Person oder Rechtsperson, die in den Besonderen Bedingungen des Dienstvertrags als Kunde bezeichnet wird

j. Absender oder Autorisierter Absender: der Kunde und/oder die natürliche Person oder Rechtsperson, die berechtigt ist, Internationale Sendungen zur Bearbeitung durch Landmark Global und in Übereinstimmung mit diesem Dienstvertrag einzuliefern

k. Empfänger: die natürliche Person, die die Internationale Sendung empfängt, der Adressat, die Rechtsperson oder jede zur Entgegennahme der Internationalen Sendung in deren Namen berechnete natürliche Person

l. Benutzeranleitungen: Das/Die Dokument(e), das (die) Dokument(e), welche(s) die Anforderungen festlegt (festlegen), die Kunden bei der Vorbereitung und Durchführung internationaler Sendungen an Landmark Global einhalten müssen, wie von Landmark Global von Zeit zu Zeit aktualisiert, und das (die) verfügbar ist (sind) unter <https://landmarkglobal.com/eu/en/general-documents>, zu dem der Kunde Zugang erhalten hat

m. PPI (Postage Paid Impression): eine von Landmark Global bereitgestellte individuelle Postfachnummer, die der Kunde zum Frankieren verwenden muss und die für die Rechnungsstellung von Landmark Global an den Kunden unerlässlich ist

n. SZR: Sonderziehungsrechte: künstliche Währungseinheit, die auf mehreren nationalen Währungen basiert, die als offizielle Währungseinheit zwischen Postdienstleistern dient.

o. Bearbeitung: das Empfangen, Sortieren, Befördern und Zustellen der Internationalen Sendung durch Landmark Global in Übereinstimmung mit diesem Dienstvertrag und der Benutzeranleitung.

p. Partei: der Kunde oder Landmark Global.

q. Werktag: ein anderer Tag als Samstag, Sonntag oder jeder andere gesetzliche Feiertag in Belgien.

r. Zentraler Kundendienst: per E-Mail zu erreichen unter clientservicesEU@landmarkglobal.com oder per Post an Customer Service Landmark Global, Building 829c bedrijvenzone Machelen Cargo, 1830 Machelen, Belgien

s. Vorschriften des ICS 2 wie in Artikel 24 der vorliegenden AGB definiert

3. Frankierung und Tarife

Art. 6 Der Kunde erhält eine individuelle PPI-Zulassungsnummer pro Service (obwohl einige Services nach schriftlicher Vereinbarung mit Landmark Global kombiniert werden können). Die PPI-Zulassungsnummer ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum von Landmark Global.

Art. 7 Der Kunde muss seine PPI-Zulassungsnummer auf jeder Briefpost- oder Päckchensendung entsprechend dem in der Benutzeranleitung vorgeschriebenen Layout anbringen. Die Beschreibung des PPI-Layouts finden Sie in der

Benutzeranleitung auf der Landmark Global-Website auf <https://landmarkglobal.com/eu/en/general-documents> im Kundenbereich, für den der Kunde einen Zugang erhalten hat.

Art. 8 Die geltenden Tarife für die Bearbeitung der Internationalen Sendungen des Kunden durch Landmark Global sind in Anhang II – 'Tarife' zum Dienstvertrag angegeben.

Art. 9 Tarife exkl. MwSt. Die MwSt. und alle anderen jetzigen oder zukünftigen Steuern, Gebühren oder Abgaben oder Zahlungen (mit Ausnahme von Einkommens- und Gewinnsteuern), die von oder mit Bevollmächtigung einer jedweden öffentlichen Behörde für die Leistung der Services durch Landmark Global erhoben werden, werden immer zum Tarif hinzuaddiert und sind vom Kunden zusammen mit dem Tarif zahlbar.

Art. 10 Landmark Global kann dem Kunden Zahlungsfristen einräumen. Dies ist in Abschnitt I – „Sonderbedingungen“ dieses Dienstvertrags angegeben. Zu jeder Zeit vor oder während der Vertragslaufzeit kann Landmark Global die Zahlungsfrist von Folgendem abhängig machen:

- a) Bereitstellung einer unwiderruflichen Banksicherheit auf erste Anforderung an Landmark Global,
- b) Einzahlung durch den Kunden einer zinsfreien Provision auf ein von Landmark Global genanntes Sperrkonto oder
- c) Der Beleg einer Einzugsermächtigung für die Zahlung der Rechnungen von Landmark Global

Der Kunde kann bestehende, Landmark Global gewährte Banksicherheiten oder an Landmark Global gezahlte Provisionen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von Landmark Global nutzen. Landmark Global kann allerdings verlangen, dass diese Banksicherheit oder Provision um einen von Landmark Global bestimmten Betrag unter Berücksichtigung der neuen vom Kunden gewählten Services erhöht wird.

Jede Zahlungsfrist wird oder bleibt nur wirksam nach einer positiven Bewertung durch die Eintreibungsabteilung von Landmark Global. Dazu muss der Kunde einen Nachweis seiner Einhaltung des Vorhergehenden an folgende Adresse senden: Landmark Global- bpost - Credit Collection, Boulevard Anspach 1, Briefkasten 1 - 1000 Brüssel, Belgien. Die Eintreibungsabteilung von bpost wird so schnell wie möglich ihre Empfehlung für die Einrichtung der Zahlungsbedingungen und -fristen abgeben.

Art. 11 Landmark Global behält sich das Recht vor, den Betrag der Banksicherheit oder der Provision einseitig zu ändern, beispielsweise bei einem hohen Gesamtbetrag der offenen Rechnungen.

Art. 12 Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder sollte sich eine Änderung der Kreditsituation oder Zahlungsfähigkeit des Kunden ergeben (einschließlich einer Änderung des von Landmark Global festgelegten Kreditlimits oder des Gesamtbetrags der Rechnungen des Kunden), die die dem Kunden gewährte Zahlungsfrist oder die Höhe der oben genannten Sicherheit nicht mehr rechtfertigen, behält sich Landmark Global das Recht vor, die vereinbarte Zahlungsfrist zu widerrufen, die Höhe der Sicherheit einseitig anzupassen und/oder sofortige Barzahlung für spätere Einlieferungen von internationale Sendungen zu verlangen, unbeschadet anderer Maßnahmen, die Landmark Global im Falle einer vertraglichen Nichterfüllung durch den Kunden nach dem Gesetz oder diesen AGB geltend machen kann (einschließlich vorübergehender Aussetzung der Dienste und Beendigung des Dienstvertrages).

Art. 13 Wenn ein Kunde Internationale Sendungen noch vor Erhalt der Empfehlung durch die Eintreibungsabteilung einliefern will, muss der Kunde eine von Landmark Global zu bestimmende Vorauszahlung leisten. Der Nachweis der Zahlung durch Banküberweisung oder PC Banking auf eines der in Abschnitt 4 „Zahlung & Rechnungsstellung“ in den

„Besonderen Bedingungen“ des Dienstvertrags angegebenen Landmark-Global-Bankkonten muss erbracht werden (per Fax an +32 2 276 21 38).

Art. 14 Wenn nach Abschluss aller Dienstleistungen durch Landmark Global keine weiteren Zahlungen durch den Kunden ausstehen, wird Landmark Global die Annullierung und Freigabe der Bankgarantie beantragen oder auf schriftliche Anfrage des Kunden per Einschreiben bereitstellen.

4. Einlieferungsbedingungen

Verpackung, Größe & Gewicht und Inhalt

Art. 15 Jede Internationale Sendung muss hinsichtlich Größe und Gewicht (volumetrisch, kg) den in der geltenden Benutzeranleitung angegebenen Grenzwerten entsprechen. Der Kunde akzeptiert die für den jeweiligen Dienst geltende Benutzeranleitung und deren Beschränkungen betreffend die Anforderungen und den Inhalt Internationaler Sendungen. Zum Beispiel: Sendungen unter Volumail-Verträgen dürfen nur Dokumente (Papier) ohne Handelswert enthalten. Waren können nur mit Päckchen- oder Paketservices versandt werden. Papier kann unter einem MiniPak-Vertrag versandt werden, aber der Versand von Waren in einem Briefpostservice ist nie erlaubt.

Die Missachtung der Versandbeschränkungen ist ein gültiger Grund für Landmark Global, die Bearbeitung einer Internationalen Sendung auszusetzen und den Dienstvertrag zu beenden.

Art. 16 Wenn eine Sendung die Größen- und Gewichtsvorgaben überschreitet, sind Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Eine Sendung kann als Paket neu zugeordnet und zum Paket-Tarif versandt werden, ein kartonierbares Format, das nicht kartonierbar ist, wird als nicht-kartonierbar klassifiziert werden. Dies wird dementsprechend auf der Rechnung ausgewiesen.

Art. 17 Für Sendungen, die nicht die in den Betriebsleitfäden festgelegten Bedingungen erfüllen oder nicht den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, kann Landmark Global, zusätzlich zu etwaigen Rücksendekosten, die erhoben werden können, eine Verwaltungsgebühr erheben.

Art. 18 Der Kunde wird alle Internationalen Sendungen in einer kleinstmöglichen, robusten und geeigneten Verpackung einliefern, die den Inhalt vor den normalen Transportrisiken bei internationaler Beförderung schützt.

Art. 19 Jegliches Material, das Landmark Global dem Kunden bereitstellt (z. B. Säcke, Etiketten) darf nur für Einlieferungen bei Landmark Global verwendet werden. Es bleibt Eigentum von Landmark Global und wird bei Beendigung der Dienste von Landmark Global oder auf Anfrage von Landmark Global zurückgegeben. Für Schäden, die nicht durch normale Verwendung durch den Kunden verursacht werden, muss der Kunde Landmark Global entschädigen.

Art. 20 Der Kunde muss alle Sendungen in sicheren Räumen von befugtem Personal vorbereiten lassen und die Sendungen gegen unbefugte Eingriffe während der Vorbereitung, der Lagerung und des Transports bis zur Übergabe an Landmark Global schützen.

Art. 21 Der Kunde muss Landmark Global von jeglichem Anspruch auf Schadenersatz befreien, der aus oder in Verbindung mit dem Versäumnis des Kunden, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Pflichten unter diesem Dienstvertrag einzuhalten, entstanden ist.

Art. 22 Der Kunde muss Landmark Global von jeglichen und allen Ansprüchen Dritter befreien, die aus oder in Verbindung mit dem Versäumnis des Kunden, geltendes Recht, Vorschriften und seine Pflichten unter diesem Dienstvertrag einzuhalten, entstanden sind.

Art. 23 Die Annahme der Sendungen durch Landmark Global

bedeutet weder, dass Landmark Global bestätigt, dass die Internationale Sendung alle Anforderungen für deren Bearbeitung erfüllt, noch einen Verzicht auf irgendwelche Ansprüche von Landmark Global gegenüber dem Kunden.

Zollinformationen

Art. 24 Der Kunde ist dafür verantwortlich, vor der Einlieferung alle erforderlichen Zollformalitäten zu erledigen und sicherzustellen, dass die Angaben auf den Dokumenten (z. B. Inhaltsbeschreibung, Wertangabe) vollständig und korrekt sind.

Um den Vorschriften zu entsprechen, die elektronische Vorabdaten für Sicherheits- und Zollabwicklungszwecke verlangen, wird der Kunde vor der Übergabe die erforderlichen elektronischen Daten auf Stückerbene zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung der elektronischen Vorabdaten ist obligatorisch. Ab dem 01.03.2023 ist der Kunde voll verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Import Control System 2 („ICS 2 release 2“). Dies bedeutet unter anderem, dass der Kunde oder der von ihm benannte Vertreter oder Drittanbieter vor dem Versand ENS-Nachrichten an die EU senden muss. Landmark Global behält sich das Recht vor, Sendungen mit Waren, für die der Kunde keine elektronischen Vorabdaten zur Verfügung gestellt hat, auf Kosten des Kunden an diesen zurückzusenden. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Zollformalitäten und geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich aber nicht begrenzt auf Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen der Herkunfts-, Ziel- und Transitländer. Wenn der Kunde falsche, unvollständige oder irreführende Erklärungen über den Inhalt der Sendungen macht, hat Landmark Global das Recht, den Dienstvertrag einseitig ipso jure (d. h. ohne Anrufung des Gerichtes) per Einschreiben zu beenden.

Art. 25 Landmark Global kann eine Verwaltungsgebühr für Sendungen erheben, wenn sich nach einer Kontrolle durch Landmark-Global-Mitarbeiter oder die zuständigen Behörden zeigt, dass die Sendungen Waren enthalten, die nicht oder unter ihrem Wert deklariert worden sind, die falsche oder keine Zolldokumente haben. Diese Gebühr wird zuzüglich eventuell auferlegter Rücksendekosten auferlegt.

Art. 26 Wenn nicht im Dienstvertrag ausdrücklich anders angegeben, kann Landmark Global nicht als Zollagent fungieren oder gegenüber Zollbehörden irgendeine Verantwortung für Internationale Sendungen übernehmen. Sollte Landmark Global ausnahmsweise gezwungen sein (oder, wie in Artikel 28 angegeben, vom Kunden beauftragt werden), Zollformalitäten zu erledigen, erfolgt dies im Namen und auf Kosten des Kunden, entweder durch Landmark Global selbst oder durch einen angewiesenen Agenten. In einer Ausnahmesituation, in der Landmark Global verpflichtet ist, die Zollformalitäten zu erledigen, sind die Bestimmungen von Artikel 27 (i) und (ii) ebenfalls anwendbar.

Art. 27 Sofern der Kunde Services mit Zollformalitäten gewählt hat, ist der Kunde verpflichtet, Landmark Global (spätestens zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages zwischen dem Kunden und dem Empfänger) eine schriftliche, unwiderrufliche und bedingungslose Vollmacht (Ermächtigung) zu erteilen oder dafür zu sorgen, dass der Empfänger diese Vollmacht erteilt, um im Namen, auf Kosten und Risiko des Kunden oder ggf. des Empfängers folgende Handlungen vorzunehmen:

(i) alle Zollformalitäten auszufüllen (einschließlich, aber nicht begrenzt auf den Import aller Harmonized-System-Codes, die vom Kunden befördert werden, die Zuweisung und Änderung von Harmonized-System-Kennzeichnungs-codes und alle anderen Produkt- oder Servicecodes, die Zahlung aller Zölle oder Steuern, die gesetzlich vorgeschrieben sind, die

Verwaltung aller Streitfälle mit den zuständigen Zoll- und Finanzbehörden über Zollklassifizierungen, geltende Zölle und/oder Steuern und die Ausfüllung aller erforderlichen diesbezüglichen Dokumente;

(ii) den (die) Zollagenten seiner Wahl zu beauftragen;

(iii) die Waren zur Zollabfertigung in einem Land seiner Wahl anzubieten in dem Wissen, dass dieses Land nicht zwingend das Land ist, in dem der Empfänger wohnt;

(iv) Anträge auf Erstattung, Erlass oder Rückzahlung einzureichen und schriftliche Beschwerden oder Einsprüche über falsche Angaben in den Zolldokumenten (im Vergleich zu den bei der Bestellung angegebenen Daten) einzureichen;

(v) auf Gesuch des Kunden oder ggf. des Empfängers, Anträge auf Erstattung, Erlass oder Rückzahlung einzureichen und schriftliche Beschwerden oder Einsprüche über falsche Angaben in den Zolldokumenten (im Vergleich zu den bei der Bestellung angegebenen Daten) einzureichen;

(vi) schriftliche Beschwerden oder Einsprüche über die Korrektur und Ergänzung bei der Überprüfung der Zollerklärung einzureichen;

(vii) die Zahlung aller Importzölle, Steuern und anderer Summen oder Schäden sowie darauf berechnete Zinsen direkt auf das Bankkonto von Landmark Global oder der mit ihm verbundenen Unternehmen bei erfolgreich verlaufenen Beschwerden auf Erstattung, Erlass oder Rückzahlung zu erhalten. Landmark Global hat einen berechtigten Anspruch auf alle Rückzahlungen, Erlasse und Erstattungen einschließlich der damit verbundenen Zinsen, die gemäß diesem Artikel erwirkt wurden.

Es ist einzig und allein die Verantwortung des Kunden, Landmark Global eine vollständige, vorschriftsmäßige, u. a. formell, inhaltlich und sprachlich korrekte Vollmacht zukommen zu lassen, die von den zuständigen Zollbehörden zugelassen ist.

Durch diese vom Kunden oder Empfänger vergebene Vollmacht entsteht unter keinen Umständen weder eine direkte Vertragsbeziehung zwischen Landmark Global und dem Empfänger noch entstehen dem Empfänger Ansprüche oder Verpflichtungen gegenüber Landmark Global. Sofern die obengenannte Vollmacht nicht erteilt werden kann oder sofern in einer anderen Weise gegen diesen Artikel verstoßen wird, trägt der Kunde die alleinige volle Verantwortung und wird er Landmark Global für alle Zölle und Steuern entschädigen sowie Landmark Global von allen Ansprüchen, Klagen, Haftungsansprüchen, Bußgeldern, Vertragsstrafen, Unkosten oder anderen Folgen, die sich aus dem Verstoß gegen die Zollvorschriften ergeben, schadlos halten, einschließlich aber nicht begrenzt auf:

(i) die Zahlung aller Kosten und Lasten, die sich aus der Anfrage von Bescheinigungen für die Zuständigkeit von Landmark Global gegenüber den Zollbehörden ergeben;

(ii) die Zahlung aller Versandkosten und -lasten in die Länder und aus den Ländern, die die Einfuhr verweigert haben;

(iii) alle bei den Zollbehörden hinterlassenen Sendungen, die nicht zustellbar sind oder als solche gelten.

Art. 28 Der Kunde nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass es ihm verboten ist, B2B-Pakete (zum Wiederverkauf vorgesehen) mit Services zu versenden, die eine Zollabfertigung vorsehen, vorbehaltlich einer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung und übereinstimmend mit den Sonderbedingungen von Landmark Global.

Wo erforderlich, ist der Kunde dafür verantwortlich, über die gültigen Zertifikate für die Anträge auf Zollpräferenzbehandlung zu verfügen, und der Kunde stimmt zu, dass diese Zertifikate auf Anfrage von Landmark Global oder einer ausländischen Zollbehörde bereitgestellt werden.

Art. 29 Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass, falls eine Zollabfertigung der Sendung erforderlich ist, die auf dem Zolldokument (z. B. CN 23)

stehenden persönlichen Daten sowie der (die) relevante(n) Harmonisierten-System-Code(s) (elektronisch) an Landmark Global und an die von Landmark Global bevollmächtigten Agenturen, den Postdienstleister, die Zollbehörden und IPC oder ähnliche Organisationen sowie Subunternehmen und zuständigen Behörden zu *Voranmeldungs Zwecken im Absender- und Bestimmungsland weitergegeben werden*. Der Kunde bestätigt, den Empfänger von dieser Nutzung in Kenntnis gesetzt und sein Einverständnis über die Weiterleitung seiner personenbezogenen Daten eingeholt zu haben.

Art. 30 Unbeschadet der Bestimmungen in Art. 24 bis 29 ist und bleibt der Kunde, oder gegebenenfalls der Kunde des Kunden Importeur der fraglichen Sendungen.

Art. 31 In einigen Länder erlaubt es die Postgesetzgebung den Postdienstleistern oder Subunternehmern, einen Zuschlag zu erheben, eine Sendung zurückzusenden, zu vernichten oder deren Zustellung zu verweigern. In solchen Situationen ist der Kunde für die Folgen voll haftbar und muss Landmark Global alle daraus entstehenden Kosten erstatten. Auf Verlangen von Landmark Global wird der Kunde Landmark Global dabei unterstützen, gegen solche Forderungen vorzugehen.

Art. 32 Anfragen zur Erstattung von Steuern, Zöllen, Gebühren, Bußgeldern oder Abgaben, die von den zuständigen Behörden für nicht zugestellte Sendungen, allgemeine Retoursendungen oder falsche Angaben in Rechnung gestellt werden, müssen von Fall zu Fall von Landmark Global und dem Kunden besprochen werden.

Einlieferung und Abholung

Art. 33 Alle Einlieferungen müssen am Einlieferungsort oder zu dem im Dienstvertrag vereinbarten Abholungszeitpunkt erfolgen; Briefpost- und Päckchen-Sendungen (außer Minipak Scan) muss eine Papierversion des Einlieferungsdokuments ausgedruckt über bpost-Software beiliegen.

Art. 34 Die Information, die bei der Einlieferung auf dem Einlieferungsschein enthalten ist, ist für den Kunden verbindlich. Landmark Global behält sich das Recht vor, den Einlieferungsschein jederzeit nach einer weiteren Kontrolle durch Landmark Global zu ändern. Im Fall einer Abweichung zwischen den Kundenangaben und der Prüfung durch Landmark Global gilt die Information von Landmark Global. Der Kunde wird über jede solche Änderung informiert.

Art. 35 Landmark Global kann mit dem Kunden eine Abholung an einem vom Kunden angewiesenen Ort, der für Landmark Global mit einem Minimum an Formalitäten (z. B. Zugangskarte, Meldung am Empfang usw.) zugänglich ist, vereinbaren. Sollte sich der Abholungszeitpunkt nicht im Erdgeschoss befinden, muss ein Parkplatz am Eingang mit Zugang zu einem Aufzug bereitgestellt werden.

Art. 36 Die abzuholenden Sendungen müssen mindestens fünfzehn (15) Minuten vor dem vereinbarten Abholungszeitpunkt bereitstehen.

Art. 37 Landmark Global behält sich das Recht vor, den Abholungszeitpunkt neu zu planen. Bei der Vertragsunterzeichnung können zusätzliche einmalige oder wiederkehrende Abholbedingungen vereinbart werden.

Gefahrgüter, verbotene Waren oder verbotene Bestimmungen

Art. 38 Landmark Global behält sich das Recht vor, Sendungen abzulehnen, die einen Bestimmungsort angeben, der nach dem Handels- oder Postgesetz verboten ist (=„verbotene Bestimmungen“), Gefahrgüter oder verbotene Waren enthalten oder verderbliche Güter oder Waren, die nicht für die Abfertigung geeignet sind, weil sie eine Gefahr für Menschen oder andere Güter darstellen.

Art. 39 Landmark Global behält sich das Recht vor, in Bezug

auf verbotene Bestimmungsorte, Gefahrgüter und verbotene Gegenstände, neben der Meldung an die zuständigen Behörden, die Annahme zu verweigern, die Sendung ohne Benachrichtigung an den Kunden durch ein anderes Transportmittel als vereinbart zu befördern, die (gesamte) Sendung zur Abholung durch den Kunden aufzuhalten, die Sendung umgehend zu vernichten, sollte eine Gefahr für Menschen und/oder Umwelt entstehen, oder die Sendung an den Absender zurückzusenden. In jedem solchen Fall werden jegliche zusätzlichen Kosten und Ausgaben, die Landmark Global entstehen, direkt an den Kunden verrechnet.

Art. 40 Landmark Global verfügt über keine speziellen Einrichtungen für die Beförderung verderblicher Güter. Deren Transport kann auf ausschließliches Risiko des Kunden und ohne irgendeine Verantwortung seitens Landmark Global erfolgen.

Art. 41 Alle Landmark Global zur Beförderung übergebenen Sendungen können ohne Vorankündigung einer Sicherheits- und Inhaltsinspektion durch Landmark Global oder zuständige Behörden unterzogen werden, ggf. unter Einsatz von Röntgenausrüstung.

Art. 42 Die Postvorschriften erlauben einige Ausnahmen für den Transport von Gefahrgütern. Bestimmte Gefahrgüter können daher in begrenzten Mengen zur Beförderung mit bestimmten Services in bestimmte Länder akzeptiert werden. Die genauen Bedingungen zur Einlieferung von Sendungen in 'begrenzten Mengen' sind in der Gefahrgutanleitung (Dangerous Goods Guide) beschrieben, die im Kundenbereich auf <http://landmarkglobal.com/clients/general-documents-eu> verfügbar ist.

Art. 43 Jede Sendung (einschließlich Sendungen, die Lithium-Batterien enthalten!) muss geltendes Recht und Sicherheitsvorschriften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die von der Internationalen Zivilen Luftfahrtbehörde festgelegten internationalen Normen, einschließlich des Abkommens über die internationale zivile Luftfahrt; Verordnung 2018/1139 der Europäischen Behörde für Flugsicherheit und ihre Umsetzungsvorschriften; und den Königlichen Erlass Belgiens vom 18. November 2005 über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Luftweg, geändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. Oktober 2008 und 29. September 2013 und mit den Regeln und Bestimmungen, die festgelegt sind in Landmark Globals Betriebsleitfaden – Gefährliche Güter und verbotene Gegenstände. Wenn der Kunde glaubt, dass seine Sendung(en) die vorgenannten Ausnahmeregelungen erfüllen, kann er eine entsprechende Anfrage an Landmark Global richten.

Art. 44 Die Beförderung anderer in der Gefahrgutanleitung beschriebener gefährlicher oder verbotener Güter oder Güter an eine verbotene Bestimmung wird verweigert. Sollten solche Güter während der Einlieferung oder auf dem Transportweg entdeckt werden, müssen die Sendungen aufgehalten oder gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und/oder postalischen Anweisungen behandelt werden. Der Kunde haftet für alle durch den Transport, die Lagerung, die Rücksendung oder die Vernichtung der Sendung anfallenden Kosten (Portogebühren werden nicht erstattet) sowie für Verlust oder Schaden an anderen Gütern, an Personal oder Ausrüstung oder Verluste wegen Verzögerungen oder Störungen des Dienstes. Landmark Global ist weder verpflichtet, die Sendung zuzustellen oder an den Absender zurückzuschicken, noch entsteht eine Haftung seitens Landmark Global, ungeachtet der anderen Bedingungen, die für den betreffenden Service gelten. Gemäß Artikel 17 wird eine Verwaltungsgebühr eingehoben.

5. Zustellung

Art. 45 Sofern nicht anders und ausdrücklich vermerkt dienen

alle angegebenen Zustellungsfristen nur zur Information und sind unverbindlich. Landmark Global wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die tatsächlichen Lieferzeiten mit den angegebenen Lieferzeiten übereinstimmen.

Art. 46 Papierpost, die direkt an ein Postfach des Kunden gesendet wird, wird sofort an den Dritten, d. h. den Absender, zurückgeschickt. Direkt empfangene Sendungen in einem Postfach für Päckchen oder Pakete, das zur Weiterleitung an eine bestimmte Adresse eingerichtet ist, werden zusammen mit anderen unzustellbaren oder retournierten Sendungen weitergeleitet. Wenn die Weiterleitungsoption nicht aktiviert ist, werden die direkt empfangenen Sendungen zusammen mit anderen Sendungen im Rahmen einer Vernichtung oder Spende behandelt.

Art. 47 Wenn eine Sendung ohne Informationen zur Identifizierung des Absenders ankommt, ist Landmark Global berechtigt, die Sendung zu öffnen und zusätzliche Informationen zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu suchen.

Art. 48 Werden keine zusätzlichen Informationen gefunden, wird die Sendung für eine befristete Zeit gelagert. Nach Ablauf der Lagerfrist werden die Waren und Dokumente Eigentum des belgischen Finanzministeriums und werden gegebenenfalls vernichtet. Lagerfrist:

- Drei Monate für Briefpost- und Päckchensendungen (mit Ausnahme von MiniPak Sign)
- Sechs Monate für Volumail registered, MiniPak Sign und Päckchensendungen

Unzustellbare Sendungen

Art. 49 Falls der Kunde wünscht, dass seine unzustellbaren Sendungen an ein Postfach zurückgehen, muss die Rücksendeadresse deutlich auf der Außenverpackung angegeben sein: „Falls nicht zustellbar, bitte an das Postfach (PPI-Nummer) BPOST -1934 NBX Remailers - Belgien.“

Art. 50 Je nach Service werden Sendungen, die dem Empfänger nicht zugestellt werden können, an den Absender oder ein zugewiesenes Postfach zurückgeschickt. Die genauen Vereinbarungen hinsichtlich Preisen und Verfügbarkeit für die Rücksendung unzustellbarer Sendungen richten sich nach dem Inhalt, dem Bestimmungsland und dem gewählten Versandservice. Hierüber werden gesonderte Absprachen mit Landmark Global getroffen.

Art. 51 The Customer minimizes undeliverable Shipments by making sure that the Receiver's address is precise and complete, in line with the address format of the destination country (at least name, street, house number, box no, postcode, city, country and strongly recommended, telephone number and email address).

Art. 52 Findet der Kunde sich nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Abholung seiner unzustellbaren Sendungen an einem Landmark-Global-Ort ein, behält Landmark Global sich das Recht vor, mit der unzustellbaren Sendung nach eigenem Gutdünken zu verfahren. Es wird immer die kostengünstigste Option gewählt, weil alle anfallenden Kosten für die Entsorgung der unzustellbaren Sendung zu Lasten des Kunden gehen.

Art. 53 Kunden, die eine Rücksendung unzustellbarer Sendungen aus einem EU-Mitgliedstaat verlangen (wofür Exportdokumente auszufüllen sind), erteilen Landmark Global eine Vollmacht oder erklären sich ggf. einverstanden, im Vorfeld von ihrem eigenen Kunden die vertragliche Zustimmung für eine Vollmacht zu erhalten, damit Landmark Global alle erforderlichen Zollformalitäten (wie z.B. CN23-Erklärungen) in ihrem Auftrag und in ihrem Namen erledigen kann. Die Zollerklärung wird gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union eingereicht. Der Kunde trägt die volle

Verantwortung für die Richtigkeit der dem Zoll zur Verfügung gestellten Daten und übernimmt die sich daraus ergebende volle Haftung.

Art. 54 Kunden, die eine Rücksendung unzustellbarer Sendungen oder die Abholung zurückgesandter Sendungen mit Empfangsbestätigung bei Ankunft im Postfach wünschen, erteilen Landmark Global eine (gesetzliche) Vollmacht zur Unterzeichnung für den Empfang der Sendung in ihrem Namen und auf ihre Kosten. Die Haftung für den Inhalt der Sendung liegt ausschließlich beim Kunden.

Art. 55 Der Kunde oder gegebenenfalls dessen Kunde bleibt immer der Importeur oder Exporteur der betreffenden Sendungen.

6. Inrechnungstellung

Art. 56 Landmark Global erstellt die Rechnung innerhalb der vertraglich vereinbarten Intervalle, ungeachtet der Zahlungsweise.

a. Für Briefpostservices und Päckchen (ausgenommen MiniPak Scan) basiert die Rechnung auf den von Landmark Global genehmigten Einlieferungsscheinen, getrennt nach Vertragsnummer

b. Bei Paketdiensten, einschließlich Global Tracked Returns solutions und MiniPak Scan, basiert die Rechnung auf jeder einzelnen eingegangenen Sendung.

c. Dragon Scan wird basierend auf jedem einzelnen eingelieferten Beutel abgerechnet.

Art. 57 Für die manuelle Eingabe von Daten aus einem Papiereinlieferungsbeleg wird eine Verwaltungsgebühr von fünf (5) Euro erhoben.

Art. 58 Die Rechnung muss in einer einzigen Zahlung auf der Grundlage der vereinbarten Zahlungsweise und Zahlungsfrist vollständig beglichen werden, und zwar nach dem auf der Rechnung angegebenen Rechnungsdatum und Konto (falls zutreffend).

Art. 59 Nach fünfzehn (15) Werktagen gilt die Rechnung als vom Kunden akzeptiert. Um die Rechnung anzufechten, muss der Kunde Landmark Global innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Rechnungsdatum benachrichtigen. Eine E-Mail mit den Rechnungsdaten (Datum, Referenz) und der genauen Beschreibung der Beanstandung muss an den Kundenservice gesendet werden.

Art. 60 Wenn der Kunde nur einen Teil der Rechnung beanstandet, bleibt die Verpflichtung zur rechtzeitigen und korrekten Zahlung des Restbetrags bestehen.

Art. 61 Wenn Landmark Global die Beanstandung der Rechnung für begründet hält, wird sie die Rechnung einmalig und kostenlos korrigieren. Wenn die Beanstandung jedoch unbegründet ist, wird der Kunde benachrichtigt und ist verpflichtet, die Rechnung sofort zu bezahlen. Wird die Begleichung der beanstandeten Rechnung erneut angefochten, erhebt Landmark Global eine Verwaltungsgebühr in Höhe von fünfundzwanzig (25) Euro pro zusätzlicher Aufforderung zur Korrektur.

Art. 62 Der Kunde kann keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber Landmark Global geltend machen.

Art. 63 Im Falle der Nichtbezahlung eines Betrags oder einer Schuld des Kunden durch den Kunden kann Landmark Global die Dienste einstellen und das Zurückbehaltungsrecht und das Pfandrecht als Sicherheit für die Begleichung der Schuld ausüben. Der Kunde kann gegenüber Landmark Global weder eine Entschädigung noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Art. 64 Auf jeden zum Fälligkeitsdatum nicht gezahlten Betrag werden von Rechts wegen (d.h. ohne gerichtliche Geltendmachung) und ohne vorherige Ankündigung jährliche

Zinsen in Höhe von 7 % ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Datum der vollständigen Zahlung fällig. Landmark Global behält sich außerdem das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung entweder

(i) eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrags oder fünfundsiebzehn (65) Euro zu verlangen, je nachdem, welcher Betrag höher ist, oder
 (ii) wenn dieser Betrag höher ist, die tatsächlichen angemessenen (und ordnungsgemäß belegten) Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die Landmark Global bei der Eintreibung überfälliger Rechnungen entstanden sind.

Art. 65 Landmark Global behält sich das Recht vor, für jeden Antrag auf ein Duplikat einer Rechnung, eines Vertrags, einer Bestellung, eines Pfanddokuments usw. eine Verwaltungspauschale von fünfzehn (15) Euro zu berechnen. Ein Duplikat eines Hinterlegungsdokuments kann nur innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach dem Abgabedatum angefordert werden. Landmark Global behält sich das Recht vor, einen Antrag auf ein Duplikat eines Pfanddokuments abzulehnen.

Art. 66 Wünscht der Kunde, dass eine andere Einrichtung als er selbst in Rechnung gestellt wird, muss diese Einrichtung in den Besonderen Bedingungen als autorisierter Absender angegeben werden. In diesem Fall gelten für ihn die gleichen Rechte wie im Dienstleistungsvertrag beschrieben, allerdings beschränkt auf die Sendungen, die diesem autorisierten Absender gehören. Der Kunde garantiert die Zahlung aller Rechnungen und die Erfüllung aller betrieblichen Anforderungen durch den autorisierten Absender und stellt Landmark Global von Ansprüchen des autorisierten Absenders frei. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde der einzige Ansprechpartner für Landmark Global ist und befugt ist, die Rechte des Autorisierten Absenders aus dem Dienstvertrag zu vertreten, einschließlich Tarif (anpassungs) Gespräche.

7. Höhere Gewalt

Art. 67 Höhere Gewalt: Landmark Global ist nicht verantwortlich und haftet nicht für die Nichteinhaltung einer Verpflichtung oder Nichtausführung dieses Dienstvertrags, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, jede Verzögerung bei der Erfüllung der Verpflichtungen von Landmark Global im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags aus Gründen oder Ursachen, die nicht mit angemessener Sorgfalt kontrolliert oder verhindert werden konnten. Dazu gehören unter anderem, aber nicht nur: Krieg, Handlungen von Staatsfeinden, Streiks, Embargo, Bedrohungen aus der Luft, Aufruhr, Aussperrung, Arbeits- oder Industriekonflikte, höhere Gewalt, nationale oder lokale Unterbrechung des Flug- oder Straßentransports, Regierungshandlungen (z. B. Kontrollen, Embargos und Beschlagnahmen seitens der zuständigen Behörden), mechanische Probleme von Transportmitteln oder Maschinen, Erdbeben, Orkan, Sturm, Überschwemmung, Feuer, Krankheit, Epidemien oder Pandemien, Schnee oder Frost, Nebel, Gewitter, Stromknappheit oder -ausfall, Unmöglichkeit, genügend Arbeitskräfte, Rohstoffe, Brennstoffe oder Stromversorgung zu erlangen. Während der Dauer der 'höheren Gewalt' wird die Ausführung des Dienstvertrags ausgesetzt und bei Ende der 'höheren Gewalt' wieder aufgenommen.

8. Haftung

Haftung von Landmark Global

Art. 68 Sofern das Warschauer- oder CMR-Abkommen oder nationale Gesetze, die diese Konventionen übernommen haben, gelten oder sofern andere zwingende nationale

Gesetzgebungen gelten, beschränkt sich die Haftung von Landmark Global ausdrücklich auf die Fälle, die in dieser Gesetzgebung vorgesehen sind, gemäß den Beschränkungen des vorliegenden Dienstvertrags, einschließlich der Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Art. 69 Die Haftung von Landmark Global betrifft nur direkte Schäden des Absenders, die aufgrund eines Fehlers von Landmark Global entstehen, der zu Verlust, Diebstahl oder Beschädigung einer Sendung mit Schadensersatz führt, wie in Artikel 4 der Besonderen Bedingungen angegeben. Nichts hierin ist so auszulegen, dass es die Haftung von Landmark Global für (a) Betrug und (b) Tod oder Körperverletzung aufgrund von Fahrlässigkeit von Landmark Global ausschließt oder einschränkt.

Art. 70 Landmark Global haftet nicht für irgendwelche indirekten Schäden, unter anderem Herstellungs- oder Druckkosten, Einkommensverluste, Gewinneinbußen, Image- oder Rufschädigungen oder andere rein wirtschaftliche Verluste des Kunden usw. Dies gilt auch dann, wenn Landmark Global wusste, dass solche Schäden oder Verluste eintreten könnten.

Art. 71 Landmark Global haftet nicht für die Art der Güter, für ihre Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung, mit Zollerklärungen (einschl. Harmonized-System-Codes) in welcher Form auch immer, oder für die von den Zollbehörden getroffenen Entscheidungen, nachdem diese die unter ihre Kontrolle fallenden Sendungen überprüft haben. Landmark Global wird nicht als der Hersteller, Vertrieb oder Importeur der Güter betrachtet. Landmark Global haftet auch nicht für die Landmark Global bereitgestellten oder von Landmark Global harmonisierten HS-Codes.

Art. 72 Bei Abholungen fallen abzuholende Sendungen unter die Verantwortung des Kunden. Eine eventuelle Haftung von Landmark Global tritt erst ab dem Zeitpunkt ein, da die Sendungen sich formell im Besitz von Landmark Global befinden.

Art. 73 Für strichcodierte Services, für die Schadensersatz vorgesehen ist, beginnt die Haftung von Landmark Global für die Sendung mit dem ersten Einscannen des einzelnen Etiketts nach physischer Übergabe der Sendungen an Landmark Global oder einen seiner Agenten oder Subunternehmer als Bestätigung des Empfangs der Sendung.

Für Sendungen mit Entschädigung, die in Taschen/Paletten erhalten werden (das Produkt Label@Source mit Transit durch Verwendung des Paletten-Scans), beginnt die Haftung von Landmark Global für die Sendung erst wenn die individuelle Sendung im Bestimmungsland für die „Final-Mile-Auslieferung“ gescannt worden ist.

Für Produkte mit Direkteinfuhr mit Entschädigung (Label@Source mit reiner Direkteinfuhr)- Diese Sendungen werden direkt an den „Final-Mile“-Partner geliefert, und die Haftung von Landmark Global für die Sendung beginnt erst wenn die individuelle Sendung durch den „Final-Mile“-Partner gescannt worden ist.

Für strichcodierte Services, für die Schadensersatz vorgesehen ist, beginnt die Haftung von Landmark Global für die Sendung mit dem ersten Einscannen des einzelnen Etiketts nach physischer Übergabe der Sendungen an Landmark Global oder einen seiner Agenten oder Subunternehmer als Bestätigung des Empfangs der Sendung.

Art. 74 Unbeschadet der Anwendbarkeit sonstiger Regelungen wird Landmark Global unter keinen Umständen für Verluste, Schäden, Verzögerungen, irrtümliche oder nicht ausgeführte Zustellungen oder für Kommunikationsfehler oder -pannen bei der Information über, jedoch nicht ausschließlich, Verluste, Schäden, Verzögerungen, irrtümliche oder nicht ausgeführte Zustellungen haften oder dem Kunden eine Aufrechnung, Erstattung oder Gutschrift zugestehen, die sich ergeben aus oder verursacht werden durch:

- Handlungen, Versäumnisse oder Fehler des Kunden oder Dritter (einschließlich der Behörden, Regulierungsbehörden, das Zollamt oder Subunternehmer) oder beabsichtigte oder unbeabsichtigte Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen;
- alle Verstöße gegen die für die Sendung geltenden Bedingungen und Bestimmungen, einschließlich aber nicht nur: die unvollständige Sendungsangabe, die unsachgemäße oder ungenügende Verpackung, Sicherung, Kennzeichnung oder Adressetikette der Sendungen;
- Umstände außerhalb der Kontrolle von Landmark Global, darunter höhere Gewalt wie in Artikel 67 oben definiert, latente Fehler oder Mängel des Inhalts der internationalen Sendung.
- die Art der Sendung oder alle aufgrund der Sendung spezifischen oder inhärenten Mängel (einschl. die Tatsache, dass die Sendung verbotene, gefährliche oder verderbliche Güter enthält), auch wenn Landmark Global die Sendung ursprünglich angenommen hat.

Art. 75 Unter keinen Umständen kann die Haftung von Landmark Global 50 % des gesamten Rechnungsbetrages der von Landmark Global an den Kunden pro Vertragsjahr ausgestellten Rechnungen überschreiten. Die absolute maximale Haftungssumme, unabhängig von der Anzahl der Schadensfälle und/oder Verluste, beträgt 250.000 EUR pro Vertragsjahr. Für das erste Vertragsjahr wird der abzurechnende Betrag zeitanteilig (*pro rata temporis*) berechnet.

Art. 76 Landmark Global kann lediglich für die Nichteinhaltung dieses Dienstvertrages haftbar gehalten werden, die Landmark Global zuzurechnen ist, soweit der Kunde Landmark Global unverzüglich per Einschreiben und in detaillierter Form über solche Nichteinhaltung informiert (und bis spätestens sechs [6] Monate nach Eintritt des schadenverursachenden Ereignisses) und Landmark Global diese Nichteinhaltung nicht in angemessener Zeit behebt.

Art. 77 Unbeschadet der Bedingungen in diesem Abschnitt 8 und für den Fall, dass

- (i) Landmark Global gegen diesen Dienstvertrag verstößt oder eine Verpflichtung aus diesem Dienstvertrag als Folge der Handlungen oder Unterlassungen einer dritten Partei nicht erfüllt, oder
- (ii) Landmark Global verpflichtet ist, den Kunden aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen Dritter im Rahmen dieses Vertrags von der Haftung zu befreien, beschränkt sich das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden gegen Landmark Global im Falle eines solchen Verstoßes oder Versäumnisses auf die Weitergabe von Schadensersatzansprüchen an den Kunden, die Landmark Global gemäß der Vereinbarung von Landmark mit einer solchen Drittpartei geltend machen kann.

Verantwortung des Kunden

Art. 78 Der Kunde haftet für alle Folgen, die aus der Nichteinhaltung des Dienstvertrags entstehen, einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Benutzeranleitungen sowie aller geltenden Gesetze und Vorschriften. Der Kunde haftet u. a. für Schäden an den Sendungen, die z. B. durch eine nicht geeignete Verpackung entstehen, sowie für Schäden, die Mitarbeitern, Vertretern oder Eigentum von Landmark Global oder Dritten oder jedem anderen Kurier- oder Postdienst oder anderem Eigentum oder anderen Sendungen entstehen.

Art. 79 Der Kunde ist nicht von seiner Verantwortung entbunden für den Fall, dass die Bearbeitung der Sendungen nicht gemäß den anwendbaren Bedingungen erfolgt.

Fehlen eines besonderen Interesses an der Zustellung

Art. 80 Landmark Global akzeptiert keine Wertangabe in Form einer „Wertsendung“ oder „eingeschriebenen Sendung“

auf irgendeinem Dokument, das Landmark Global oder einem seiner Mitarbeiter ausgehändigt wird. Eine solche Erklärung des Werts oder des Inhalts einer Landmark Global anvertrauten Sendung gilt in keinem Fall als eine Erklärung von besonderem Interesse an der Zustellung und verpflichtet Landmark Global im Fall eines Verlusts oder Schadens zu keiner Entschädigung des Kunden oder des Empfängers entsprechend dem angegebenen Wert.

9. Kundendienst

Art. 81 Der Customer Service Desk ist ein Kundendienst, der Geschäftskunden mit einem gültigen und aktiven Vertrag vorbehalten ist. Ausführliche Hinweise zu dem Verfahren sind im Kundenbereich unter „Beschwerde einreichen“ auf <https://landmarkglobal.com/eu/en/general-documents>.

Art. 82 Die Frist für das Einreichen einer Beschwerde ist auf 60 Kalendertage nach dem Akzeptierungsscan durch Landmark Global begrenzt. Bleibt eine Beschwerde innerhalb dieser Frist aus, gilt die Sendung als in gutem Zustand zugestellt.

Art. 83 Der Kunde muss den Inhalt der Sendung während deren Bearbeitung anhand eines Kaufbelegs nachweisen. Der ursächliche Zusammenhang zwischen einem nachgewiesenen Fehler durch Landmark Global und einem dem Empfänger entstandenen Verlust muss nachgewiesen werden, um gegebenenfalls eine Entschädigung gemäß der Besonderen Bedingungen gewährt zu bekommen.

Art. 84 Landmark Global bestätigt die vorläufige Bewilligung oder Ablehnung der Forderungen sobald wie möglich. Die meisten Industrieländer beantworten Informationsanfragen innerhalb von vierzehn (14) Tagen. Vereinbarungen innerhalb des Postwesens erlauben jedoch eine Antwortzeit von bis zu drei (3) Monaten. Endgültige Antworten auf Anfragen und Forderungen können bis zu drei (3) Monate in Anspruch nehmen.

Art. 85 Ist der Kunde mit der Behandlung oder dem Verfahren der Beschwerde durch Landmark Global nicht zufrieden, kann er sich kostenlos per Brief an den offiziellen Beauftragten für Postdienste wenden (Gesetz vom 21. März 1991), zu richten an „Ombudsman“, Rue Royale 97 Briefkasten 14, 1000 Brüssel, Belgien, oder per Telefon: +32 2 221 02 30.

10. Beendigung

Beendigung

Art. 86 Im Fall einer Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens des Kunden kann Landmark Global eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen (Liste nicht abschließend) ohne jegliche Form der Entschädigung:

- Einlieferung verweigern oder die Bearbeitung der Sendung aussetzen und dem Kunden die Zusatzkosten, die sich für Landmark Global ergeben (z. B. Lager- und Verwaltungskosten, ohne sich auf diese zu begrenzen) anrechnen;
- Die betreffende Einlieferung bearbeiten, aber statt der vertraglich vereinbarten Tarife die Standardtarife anwenden;
- Die betreffende Einlieferung bearbeiten und dem Kunden die für Landmark Global entstandenen Zusatzkosten anrechnen
- Die Einlieferung der betreffenden Sendungen verschieben oder die Dienste von Landmark Global vorübergehend einstellen

Art. 87 Landmark Global sowie der Kunde sind dazu berechtigt, den Dienstvertrag zu kündigen *ipso jure* (d.h. ohne Anrufung des Gerichtes), indem sie die andere Partei per Einschreiben benachrichtigen, falls die andere Partei:

- einen schwerwiegenden und nicht wiedergutmachenden Verstoß gegen den Dienstvertrag begeht;
- einen Verstoß gegen den Dienstvertrag begeht, dieser Verstoß aber nicht innerhalb einer Frist von zehn (10)

Werktagen, nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung, die den Verstoß beschreibt, wieder gutgemacht werden kann;

- eine Rechnung oder einen Teil der Rechnung bei Fälligkeit nicht zahlt;
- einen absichtlichen Verstoß gegen den Dienstvertrag begeht oder sich des Betrugs oder eines anderen Verhaltens schuldig macht, das im Widerspruch zum Gesetz über die Handelspraktiken steht;
- seine Aktivitäten einstellt oder droht, diese einzustellen;

Art. 88 Landmark Global sowie der Kunde sind dazu berechtigt, den Dienstvertrag zu kündigen, *ipso jure*, (d.h. ohne Anrufung eines Gerichtes), indem sie die andere Partei per Einschreiben benachrichtigen, wenn:

- ein Liquidator oder ein Verwalter für die Verwaltung des Eigentums oder Aktiva der anderen Partei bestellt wird;
- die andere Partei sich im Liquidationsverfahren befindet;
- die andere Partei liquidiert wird (ausgenommen im Rahmen einer Reorganisation).

11. Andere

Schutz- und Urheberrechte

Art. 89 Die Schutz- und Urheberrechte für beispielsweise Modelle, Zeichnungen, Berichte, Software und Datenbanken, Verfahren, Know-how, Konzepte und andere Entwicklungen gehören Landmark Global, und alle Schutz- und Urheberrechte, die sich aus Änderungen oder Anpassungen ergeben, gehören automatisch ebenfalls Landmark Global.

Art. 90 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Landmark Global darf der Kunde von diesen Rechten keinen Gebrauch machen, ausgenommen Lizenzrechte, die Landmark Global dem Kunden für die Verwendung bestimmter Computerprogramme gewährt.

Schutz der Personenbezogene Daten

Art. 91 Im Rahmen dieser Vereinbarung bezeichnen die Begriffe „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“, „Betroffene Person“, „Personenbezogene Daten“, „Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten“ und „Verarbeitung“ die gleichen Inhalte wie die Begriffe in der Datenschutzgesetzgebung (d. h. Datenschutz-Grundverordnung 679/2016 („DSGVO“) und in allen nationalen oder europäischen Gesetzgebungen, die diese Datenschutzpolitik umsetzen oder ergänzen), nachstehend „Geltendes Datenschutzrecht“.

Art. 92 Die Bereitstellung der im Vertrag definierten Dienstleistungen durch Landmark Global setzt voraus, dass der Kunde Landmark Global Personenbezogene Daten mitteilt, die sich auf die Empfänger der Pakete und Päckchen und auf bestimmte Mitarbeiter des Kunden beziehen. Sofern Landmark Global diese Personenbezogenen Daten zur Ausführung des Vertrags verarbeitet (d. h. für die Planung der Zustellung und ggf. für die Paketverfolgung), handelt Landmark Global als Datenverantwortlicher. Landmark Global kontrolliert die Verarbeitungsabläufe wie in dem Dienstvertrag vereinbart, entscheidet darüber, welche Personenbezogenen Daten bereitgestellt sind, ob diese Personenbezogenen Daten zwecks Verbesserung der Datenqualität zu verarbeiten sind (maschinelle Lesegeräte oder Abgleichung mit anderen Datenbeständen), ob diese Personenbezogenen Daten Dritten (die als Auftragnehmer für Landmark Global handeln) zugewiesen werden müssen, wie lange diese Personenbezogenen Daten gespeichert werden, wer Zugang zu diesen Personenbezogenen Daten erhalten darf, ob Personenbezogene Daten an Dritte (lokale Zustelldienstleister) aus Ländern außerhalb des EWR übertragen werden dürfen und in welchem Rahmen, wie die Zugangsrechte und andere Rechte der betroffenen Person gehandhabt werden, welche technischen oder

organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Personenbezogenen Daten ergriffen werden, ob Personenbezogene Daten zur Einspeisung in Betriebsdatenbanken zur Verbesserung der Adressenerkennungsleistungen benutzt werden und ob Personenbezogene Daten mit Zustellungspräferenzen zur Neuplanung der Zustellung abgeglichen werden sollten usw.

Art. 93 Der Kunde tritt als Datenverantwortlicher für die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten auf, für die er die Verarbeitungszwecke und -mittel definiert, einschließlich der Erfassung, Eingabe, Speicherung, Aktualisierung und Übertragung der Personenbezogenen Daten an Landmark Global. Der Kunde garantiert Landmark Global, dass (i) die Personenbezogenen Daten rechtmäßig von der betroffenen Person unter der geltenden Datenschutzgesetzgebung erfasst wurden und rechtmäßig an Landmark Global übertragen werden, (ii) dass er Landmark Global aktuelle und relevante Daten für die im Vertrag aufgeführten legitimen und rechtmäßigen Ziele überträgt, (iii) dass er den betroffenen Personen, wie in der geltenden Datenschutzgesetzgebung festgeschrieben, alle erforderlichen und wichtigen Informationen über die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten bereitstellt, und (iv) die Verarbeitung nicht gegen die Rechte Dritter verstößt.

Art. 94 Landmark Global und der Kunde werden alle Verpflichtungen der geltenden Datenschutzgesetzgebung für Datenverantwortliche und Datenverarbeitungsaktivitäten, bei denen sie als Verantwortliche auftreten, einhalten.

Art. 95 Landmark Global und der Kunde werden - insoweit gesetzlich zulässig - während des Vertrags und nach Vertragsende die jeweils andere Partei entschädigen und von jeglichen Klagen, Gerichtsverfahren, Forderungen oder Verlusten schadlos halten, die von einer befugten öffentlichen Behörde, einer betroffenen Person und/oder einem Dritten aufgrund eines (behaupteten) Rechtsverstoßes, der sich aus der vertraglich festgelegten Datenverarbeitung ergibt, oder eines durch den Kunden, durch Landmark Global oder deren Mitarbeiter begangenen Verstoßes, gefordert werden. Vorbehaltlich der geltenden Gesetzgebung (1) haften der Kunde oder Landmark Global nur für die andere Partei, wenn (i) es sich um Sachschaden handelt, der direkt von einem Sachgegenstand oder von Fahrlässigkeit seitens des Kunden oder Landmark Global oder seiner Mitarbeiter verursacht wurde und wenn (ii) es sich um einen Todesfall oder körperliche Verletzungen einer natürlichen Person handelt, der/die von einer Tat oder einem Versäumnis seitens des Kunden oder Landmark Global oder seiner Mitarbeiter während der Ausführung ihrer Aufgaben verursacht wurde/n, (2) haften der Kunde oder Landmark Global nicht für immaterielle oder indirekte Schäden, einschließlich aber nicht begrenzt auf wirtschaftliche Schäden, Gewinneinbußen und Ruf- oder Imageschäden der anderen Partei, und (3) beschränkt sich die Haftung des Kunden und von Landmark Global auf den vom Kunden in Rechnung gestellten Betrag des Jahres, das dem Schaden vorangeht.

Art. 96 Die Personenbezogenen Daten des Paketempfängers, die Landmark Global vom Kunden anvertraut worden sind (d. h. folgende Kategorien Personenbezogener Daten: Vorname, Zuname, E-Mail-Adresse(n), sofern zutreffend Telefonnummer(n), Zustellungsadresse(n), Paketinhalt und -wert, Nachnahmeangaben (Betrag und Kontonummer), Zustellungsdatum oder ggf. gewünschte Zustellungszeiten), werden von Landmark Global, von Landmark-Global-Tochterunternehmen oder Auftragnehmern zur Ausführung der vertraglich festgelegten Dienstleistungen verwendet. Diese Daten werden 13 Monate nach der Leistungserbringung gelöscht oder anonymisiert (mit Ausnahme von spezifischen rechtlichen Verpflichtungen).

Sofern die Dienstleistungen die Paketzustellung in ein Nicht-EWR-Land umfassen, werden Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse(n), Telefonnummer(n), Zustellungsadresse(n), Paketinhalt und -wert und Zustellungsdatum oder gewünschte Zustellungszeiten an die zuständigen ausländischen Zollbehörden und an einen lokalen Paketzusteller zum Zwecke der Erbringung der Leistungen mitgeteilt.

Die E-Mail-Adressen und Telefonnummern des Paketempfängers, die Landmark Global vom Kunden erhält, können von Landmark Global verwendet werden, um ihn über den operativen Status (einschließlich der Bewertung des operativen Dienstes) der Pakete, die Landmark Global für ihn liefern wird, zu informieren oder ihm vorzuschlagen, Landmark Global seine Lieferpräferenzen über unsere spezielle Plattform mitzuteilen. Name, Vorname, Adresse und E-Mail-Adressen des Paketempfängers können von Landmark Global verwendet werden, um einen sicheren Abgleich mit den in einer eigens dafür vorgesehenen Plattform angegebenen Präferenzen des Empfängers durchzuführen.

Art. 97 Die Personenbezogenen Daten der Mitarbeiter des Kunden, die der Kunde im Rahmen der Vereinbarung mitgeteilt hat, werden von Landmark Global für die Erbringung der Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, verwendet. Diese Daten werden 36 Monate nach Vertragsende gelöscht oder anonymisiert (außer im Fall spezifischer rechtlicher Pflichten).

Der Kunde oder seine Mitarbeiter können ebenfalls auf diese Personenbezogenen Daten zugreifen (und/oder, falls zutreffend, ihr Recht auf Datenweitergabe geltend machen), erforderlichenfalls deren Korrektur erwirken, deren Löschung erwirken oder deren Verarbeitung einschränken. Sofern ihrer Anfrage nicht stattgegeben wird, können diese Kundenmitarbeiter ebenfalls eine Klage bei der in dieser Sache befugten Behörde einreichen: <https://www.dataprotectionauthority.be>.

Art. 98 Landmark Global informiert den Kunden unverzüglich, sollte es zu einer Verletzung des Schutzes der vom Kunden bereitgestellten personenbezogenen Daten kommen.

Art. 99 In Bezug auf die personenbezogenen Daten, die der Kunde Landmark Global anvertraut hat:

- Landmark Global wird jederzeit eine angemessen kontrollierte Sicherheit der IKT-Infrastruktur aufrechterhalten, um die Sicherheit der Daten zu gewähren, durchzuführen, umzusetzen, zu überwachen, zu überprüfen, zu erhalten und zu verbessern.
- Landmark Global wird gewährleisten, dass seine Mitarbeiter alle personenbezogenen Daten vertraulich behandeln.
- Landmark Global wird gewährleisten, dass seine Mitarbeiter über die Informationssicherheitsanforderungen und -maßnahmen von Landmark Global unterrichtet sind und diese einhalten.
- Landmark Global wird Ressourcen und Mitarbeiter mit der erforderlichen Expertise bereitstellen, um spezifische Aufgaben zu erfüllen.
- Landmark Global wird den Zugang seiner Mitarbeiter auf die personenbezogenen Daten sowie den Fernzugriff auf den IKT-Bereich von Landmark Global einschränken und dabei Least-Privileged- und Need-to-know-Grundsätze anwenden und die Trennung von Aufgabenbereichen gewährleisten.
- Landmark Global wird gewährleisten, dass geeignete Verfahren zur Registrierung neuer Nutzer oder zur Erweiterung der Zugangsrechte und zur Abmeldung von Nutzern angewendet werden.

- Landmark Global wird physische Sicherheits- und Zugangskontrollen ausführen, um den unbefugten Zugang von Personen zu den Räumen zu verhindern, in denen personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden.
- Landmark Global wird geeignete Schutzmaßnahmen durch Umgebungskontrollen aller Standorte und Systeme, die Zugang zu personenbezogenen Daten bieten, gewährleisten, um den Verlust, die Beschädigung, den Diebstahl oder die Gefährdung der vom Kunden bereitgestellten personenbezogenen Daten zu vermeiden.
- Landmark Global wird gewährleisten, dass alle Bestände, die personenbezogene Daten enthalten, angemessen geschützt sind.
- Landmark Global wird gewährleisten, dass angemessene und strenge Verfahren für das Löschen, die Bereitstellung und Wiederverwendung von Beständen, die personenbezogene Daten enthalten, angewendet werden.
- Landmark Global wird gewährleisten, dass Log-Protokolle und Warnhinweise zur Überwachung und Identifizierung abnormaler Aktivitäten bereitstehen.
- Landmark Global wird rechtzeitig angemessene Ressourcen bereitstellen, um angemessene Sicherheitsstufen für seine IKT-Services und -Netzwerke zu gewährleisten und diese angriffsresistent zu machen.
- Landmark Global wird Kontrollen ausführen, um schädliche Software zu identifizieren und zu bekämpfen sowie gewährleisten, dass geeignete Nutzerwarnsysteme eingesetzt werden.
- Landmark Global wird gewährleisten, dass personenbezogene Daten während der Übertragung nicht gelesen, kopiert, geändert oder entfernt werden können.
- Landmark Global wird alle die Sicherheit betreffenden Vorfälle an den Sicherheitsbeauftragten des Kunden melden, einschließlich der getroffenen Maßnahmen, um die Auswirkungen des Vorfalls zu mildern, und Vorschläge, um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu verhindern.

Geheimhaltung

Art. 100 Aufgrund der Anwendung des Dienstvertrags erhalten die Parteien Informationen über die jeweils andere Partei, darunter Informationen über Produkte, Frachtführer, Lieferanten die von Natur aus als vertraulich betrachtet werden können.

Art. 101 Während der Laufzeit des Dienstvertrags und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Vertragsablauf verpflichtet sich der Kunde, diese vertraulichen Informationen in keiner Form und Weise zu verwenden, zu kopieren, zu ändern, zu speichern oder weiterzuleiten, mit Ausnahme für den Fall, dass dies aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich wäre. Der Kunde wird wenigstens die gleiche Sorgfalt wie beim Schutz seiner eigenen vertraulichen Daten walten lassen.

Abtrennbarkeit (Salvatorische Klausel)

Art. 102 Sollten die AGB, die Benutzeranleitung oder der Dienstvertrag aus irgendeinem Grund teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, werden die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der AGB, Benutzeranleitung oder des Dienstvertrags davon nicht beeinträchtigt. Die Parteien erklären sich einverstanden, die nicht gültige oder nichtige Bestimmung durch eine ähnliche Bestimmung zu ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung so nah wie möglich kommt.